



## Nutzerordnung

### der Spatial & Functional Screening Core Facility (SFS-CF)

der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
und des Universitätsklinikums Düsseldorf

#### Inhalt

§ 1	Allgemeines .....	1
§ 2	Nutzerkreis.....	1
§ 3	Nutzungsbedingungen.....	2
§ 4	Nutzungsentgelt.....	2
§ 5	Datenspeicherung und Datentransfer.....	3
§ 6	Salvatorische Klausel .....	3
§ 7	Inkrafttreten.....	4

Gender-Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Es ist dies nicht geschlechtsspezifisch gemeint.

#### § 1 Allgemeines

Die Spatial & Functional Screening Core Facility (SFS-CF) ist ein integraler Bestandteil der Forschungseinrichtung der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Durch diese Plattform werden grundlagenwissenschaftliche und translational orientierte Forschungsarbeiten unterstützt.

#### § 2 Nutzerkreis

- (1) Alle wissenschaftlich tätigen Mitarbeiter der medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität sind berechtigt die SFS-CF im Rahmen dieser Geschäfts- und Nutzungsordnung und der Nutzungsbedingungen zu nutzen.
- (2) Die SFS-CF steht auch wissenschaftlichen Mitarbeitern anderer Fakultäten der Heinrich-Heine-Universität sowie externen Wissenschaftlern zur Nutzung zur Verfügung, sofern Ressourcen unter Berücksichtigung der Projekte des unter § 6 (1) genannten Personenkreises sowie der unter § 2 (1) geregelten Priorisierung zur Verfügung stehen. Die unter § 6 (1) genannten Wissenschaftler haben bei der Nutzung Vorrang.

### § 3 Nutzungsbedingungen

- (1) Für die Nutzung der SFS-CF ist die dokumentierte Annahme der Nutzungsbedingungen Voraussetzung.
- (2) Die Zulassung zur Nutzung erfolgt im Rahmen der sachlichen und personellen Gegebenheiten. Für die zeitliche Reihenfolge der Bearbeitung ist der Eingang des Antrages auf Nutzung berücksichtigt. Ausnahmefälle und unlösbar erscheinende Prioritätskonflikte können vor das Steuerungskomitee gebracht werden.
- (3) Vor der Nutzung muss ein (kostenfreies) Beratungsgespräch stattfinden, um den Bedarf und Umfang der geplanten Untersuchungen abzuschätzen. Die SFS-CF empfiehlt eine möglichst frühzeitige Kontaktaufnahme, am besten bereits während der Planungsphase. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme ermöglicht eine genaue Abstimmung vom experimentellen Design bis hin zur bioinformatischen Datenauswertung und hilft Fehler bei der Zeit- und Kostenabschätzung schon in der Planungs-/Antragsphase zu vermeiden.
- (4) Bei der Durchführung der Nutzung muss ein enger Kontakt des Nutzers mit dem Ausführenden möglich sein.
- (5) Die Nutzung muss schriftlich beantragt werden. Anmeldeformular muss vollständig ausgefüllt werden.
- (6) Die Nutzer sind verpflichtet,
  - a. Das Personal der SFS-CF über das Bestehen von Sicherheitsrisiken im Zusammenhang mit dem Untersuchungsmaterial (insbesondere pathogene, Geschäfts- und Nutzerordnung SFS-CF 5 infektiöse, toxische oder radioaktive Eigenschaften des Untersuchungsmaterials) aufmerksam zu machen.
  - b. Die Nutzer sind verpflichtet, alle gesetzlichen Vorschriften für Versuche an Menschen und Tieren zu beachten und zwingend einzuhalten.
  - c. Falls erforderlich den Nachweis entsprechender Meldungen und Genehmigungen (hier insbesondere die Genehmigung der durchzuführenden gentechnischen oder Tierexperimente ggf. mit Zustimmungen von Ethik- Kommissionen) von Forschungsvorhaben und Versuchen zu führen. Patientendaten sind seitens des Nutzers unter Berücksichtigung entsprechender datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu behandeln und der SFS-CF ausschließlich in pseudo- oder anonymisierter Form zu übergeben.
  - d. Bei Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen (Sicherheitsstufe S1) obliegt die gesetzliche Aufzeichnungspflicht den Nutzern.
  - e. Die Arbeit der SFS-CF bei Veröffentlichungen nach den allgemein üblichen Regeln der wissenschaftlichen Praxis angemessen zu berücksichtigen.

### § 4 Nutzungsentgelt

- (1) Die Nutzung der SFS-CF ist gebührenpflichtig. Die Kalkulation der Entgelte soll – auf Basis der erwarteten Auslastung – eine Beteiligung an den Personalkosten, sowie den tatsächlichen Verbrauch etwaiger Verbrauchsmaterialien berücksichtigen. Die Höhe des Nutzungsentgelts wird jährlich durch das Steuerungskomitee festgelegt.

- (2) Unter besonderen Bedingungen, z.B. zur kurzfristigen Förderung besonders innovativer Projekte, ist die Reduktion des Nutzungsentgelts möglich. Die Entscheidung darüber trifft das Steuerungskomitee auch unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der Core Facility.
- (3) Methoden einschließlich Machbarkeitsstudien, die der SFS-CF zugutekommen, können im Einvernehmen mit dem Steuerungskomitee im Rahmen einer Kooperation stark ermäßigt oder in Ausnahmefällen kostenfrei sein. Eine Berücksichtigung als Koautor von Mitarbeitern der SFS-CF bei resultierenden Publikationen entsprechend ihrer wissenschaftlichen oder technischen Beiträge wird erwartet.
- (4) Die Leistungen der SFS-CF sollen in wissenschaftlichen Publikationen im Acknowledgement genannt werden. Davon unberührt bleibt eine mögliche Autorenschaft für Mitarbeiter der SFS-CF bei über die reine Serviceleistung hinausgehenden Beiträgen der SFS-CF.
- (5) Die Abrechnung der Nutzungsgebühren erfolgt nach Erhalt der Leistungen per Rechnung, bei größeren Summen können die Verbrauchsmittel oder ein Teil davon nach Bestellung und Erhalt durch die SFS-CF separat in Rechnung gestellt werden. Sollte die mitgeteilte Kostenstelle nicht über eine ausreichende Deckung verfügen, so wird die Kostenstelle der überstellten Einrichtung (i.d.R. das Institut bzw. die Klinik) mit dem Betrag belastet. Die Rechnungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Rechnungsdatum fällig und zahlbar.
- (6) Der Preis der Serviceleistungen und die Preisberechnung sind in der angehangenen Gebührenordnung dargestellt.

## § 5 Datenspeicherung und Datentransfer

Die Prinzipien des Datenschutzes und damit verbundenen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sind bei der Arbeit mit personenbezogenen Daten, insbesondere wie in §7 Abs. e4 dargelegt, zu beachten.

- (1) Speicherplatzintensive Daten werden bei Bedarf auf internen Fileservern des Universitätsklinikums Düsseldorf abgelegt.
- (2) Zunächst ist die Nutzung des Speicherplatzes kostenlos. Bei größeren Datenmengen kann der Projektleiter gebeten werden, extern Speicherplatz zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die primären Daten werden maximal 1 Monate nach Abschluss gespeichert, danach müssen die Projektleiter für die Datenspeicherung aufkommen.

## § 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Geschäfts- und Nutzerordnung der "Spatial & Functional Screening Core Facility" unwirksam oder undurchführbar sein beziehungsweise unwirksam oder undurchführbar werden, so wird die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder

undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommt, welche Geschäfts- und Nutzerordnung ursprünglich mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurde. Die Bestimmungen der Geschäfts- und Nutzerordnung gelten also entsprechend auch für den Fall, dass sich eine oder alle dieser Ordnungen als lückenhaft erweisen.

## § 7 Inkrafttreten

Die Geschäfts- und Nutzungsordnung tritt nach Verabschiedung im Dekanat und bei Inbetriebnahme der SFS-CF in Kraft. Änderungen der Geschäfts- und Nutzerordnung erfordern eine 2/3 Mehrheit im Steuerungskomitee.